

Vizepräsident **Georgi**: Der Herr Vorredner sagte, daß er eigentlich gegenüber dem Deputationsberichte, der sich bezogen hat auf die Berichterstattung beim letzten Landtage, sich versucht gefühlt hätte, auch seinerseits seine Rede vom vorigen Landtage noch einmal zu halten. Ich gestehe, ich würde mich gefreut haben, wenn er dies gethan hätte, denn die damalige Rede war humorvoll und geeignet, viel dazu beizutragen, die sonst wenig schmackhafte Kost dieser Angelegenheit des § 11 des Parochiallastengesetzes etwas angenehmer zu machen. Er hat aber heute leider einen etwas anderen Ton angeschlagen, namentlich am Ende seiner Rede, und hat da einen Gesichtspunkt hervorgekehrt, der meines Erachtens geeignet ist, die ganze Frage in einem durchaus falschen Lichte erscheinen zu lassen. Er hat es so dargestellt, als ob es sich bei dieser Angelegenheit darum handelte, daß den Besitzern der in Frage stehenden exenten Güter etwas geschenkt und dafür anderen Leuten die Last auferlegt würde. Davon kann aber doch gar nicht die Rede sein. Die Besitzer der betreffenden Güter haben ihre Parochialanlagen unter allen Umständen zu bezahlen, die Frage ist bloß, wohin sie sie zu bezahlen haben. Ich bitte also, diesen Punkt doch auszuscheiden, da sonst die Sache ganz und gar falsch beurtheilt wird. Die ganze Darstellung der Frage, wie sie von Seiten des Herrn Vorredners erfolgt ist, ist aber auch, insoweit es sich um die betheiligten Gemeinden handelt, eine völlig einseitige. Es wird nur betont, wie schmerzlich es für diejenigen Gemeinden ist, die nichts bekommen, während doch das Interesse der anderen Gemeinden, denen jetzt die Anlagen von den auswärtigen Parteien zu den exenten Gütern zufließen, ebenfalls in Berücksichtigung gezogen werden sollte. Er sagt: Was wollen denn die Gemeinden? Ja, die Gemeinden wollen etwas von dem, was jetzt den anderen Gemeinden zufließt, und den anderen Gemeinden würde die Entziehung der Beiträge sehr schmerzhaft sein. Man ist doch wohl berechtigt zu fragen: Ist es denn wirklich so ganz zweifellos eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, daß die Kirchen- und Schulanlagen da bezahlt werden, wo die todten Grundstücke liegen, und nicht vielmehr da, wo die Besitzer dieser Grundstücke wohnen und eingepfarrt sind? Und darum handelt es sich doch hierbei. Bei den hauptsächlich in Frage stehenden Grundstücken in der Umgegend von Hartenstein sind in der Hauptsache Feld-, Wald- und Wiesengrundstücke in Frage, die jedenfalls unbewohnt sind. Ich glaube, bewohnt ist wohl nur eine Försterei in Oberpfannenstiel. Von dort gehen also vermuthlich Kinder in die Schule. Nun, für die Kinder kann ja Schulgeld erhoben werden. Ebenso würde

es nicht in Widerspruch mit dem Gesetze stehen, wenn von den betreffenden Personen, die dort wohnen, auch Schulanlagen erhoben würden. Es ist also eine Beitragsleistung für die betreffenden Schulkinder, die auf diesen Gebieten wohnen, durchaus nicht ausgeschlossen. Warum es aber nun eine Forderung der Gerechtigkeit sein soll, daß auch von den betreffenden Grundbesitzern dorthin bezahlt wird und nicht vielmehr nach dort, wo die betreffenden Gutsherrschaften eingepfarrt sind, vermag ich nicht einzusehen. Jedenfalls würde es gerade in dem vorliegenden Falle gegenüber der Stadt Hartenstein eine große Härte sein, wenn man derselben diese Einnahme von beiläufig 2000 Mark jährlich entziehen wollte. Die Gemeinde Hartenstein wird wahrscheinlich mit Verwunderung hören, daß sie nach der etwas sonderbaren Klassifikation des Herrn Abg. Leithold eine Schulgemeinde erster Klasse ist. Hartenstein ist ein ganz besonders ärmlischer, kleiner Ort, der mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat und dem es sehr schwer werden würde, einen Ausfall von 2000 Mark in den Einnahmen zu tragen, umsomehr, als es Kirchen- und Schulneubauten unternommen und dabei in allen seinen Verhältnissen sich auf diesen Zuschuß eingerichtet hat. Unter allen Umständen glaube ich — man mag es im übrigen mit der Frage der Billigkeit und Gerechtigkeit halten wie man will — unter allen Umständen glaube ich, daß davon nicht die Rede sein kann, den § 11 aufzuheben, ohne eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Meine Herren! Auch die Landessynode, auf die die Petenten sich beziehen, hat sich ja zuletzt ebenfalls dahin ausgesprochen, daß eine Aufhebung ohne Entschädigung nicht rathlich sei. Ich glaube, an dieser Entschädigungsfrage wird wohl das Ganze scheitern, denn wenn Gemeinden, die jetzt etwas haben wollen, was andere Gemeinden bekommen, dafür eine Entschädigung gewähren sollen, so wird das ganze Unternehmen seinen Reiz für sie verlieren und deshalb ist wohl die Frage, die der Herr Vorredner aufwarf, wann wird denn jemals die geeignete Zeit kommen, wird sie nicht noch viel ungünstiger werden? — wohlberechtigt. Ich glaube allerdings auch, die geeignete Zeit wird nie kommen, und es wäre mir deshalb lieber gewesen, wenn unsere Deputation den Antrag gebracht hätte, die Petition einfach auf sich beruhen zu lassen, wie dies vor zwei Landtagen Seitens der Ersten Kammer beschlossen worden ist. Indessen will ich nicht unternehmen, einen Gegenantrag einzubringen, weil ich der Meinung bin, daß der thatsächliche Verlauf derselbe sein wird, als wenn wir beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.